
Wann greift die Garantie und wie lange habe ich Gewährleistung, ist es ein Kauf- oder Werkvertrag?

(Beruht auf allgemeinen Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Kevin Grau, mit den spezifischen Ergänzungen zum PV-Umfeld von Wilhelm Uhlenberg, Schwaförden)

Eine ganz wichtige Grunderkenntnis liegt zunächst in der Einordnung nach welchem Rechtsgebiet bei der fachgerechten Errichtung, Installation und Übergabe einer Photovoltaikanlage vorgegangen wird. In mehreren Entscheidungen der Gerichte hat sich durchgesetzt, dass im Regelfall (wenn nichts anderes vereinbart wurde) von Kaufrecht, also von einem Kaufvertrag, auszugehen ist. Dies führt somit auch zur Einordnung, dass die gesetzlich festgelegte Gewährleistung vom Lieferanten und Kaufvertragspartner, dem Solarteur, zu erbringen sein wird. Dieser Gewährleistungsanspruch geht auf den Rechtsnachfolger über (nicht aber auf einen Hersteller der Komponenten), wenn dieser einmal insolvent werden sollte und das Marktgeschehen verlässt.

Da Bauleistungen oftmals als Werkverträge eingeordnet werden (Werkverträge können auch solche Leistungen sein, wie das Erstellen eines Gutachtens, das Programmieren einer Software, auch das Reparieren einer PV-Anlage usw.; es wird dabei - wie der Jurist es nennt - ein bestimmter Erfolg geschuldet) könnte man dem Glauben unterliegen, dies sei auch bei der Errichtung der PV-Anlagen immer der Fall. Angenommen dies wäre so, dann wäre der Erfolg z.B. ein zugesicherter Mindestertrag über 20/25 Jahre. Doch die Rechtsprechung verneint diesen Ansatz (Werkvertrag), weil die überwiegende vertraglich geschuldete Leistung auf der Beschaffenheit der ausgewählten Komponenten begründet ist und nur zum geringen Umfang (Montage, Installation) eine Dienstleistung mit individuellem Charakter zugrunde liegt. Es mag montageintensive Anlagenumfelder oder spezielle Individuallösungen geben, die dann bei zukünftig fallenden Komponentenpreisen irgendwann diese Bewertung erneut auf den Prüfstein stellen, aber derzeit muss man bei der Mehrzahl der Anlagenprojekte von einem Kaufvertrag beim Erwerb und Installation einer neuen PV-Anlage ausgehen.

Zitat(Ausz.): Diese grundlegende Abgrenzungsfrage hat der BGH in diesem Fall zu Gunsten des Auftragnehmers entschieden. Verpflichtet sich ein Unternehmer, einen Gegenstand zu liefern und zu montieren, kommt es für die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses als Kaufvertrag (mit Montageverpflichtung) oder als Werkvertrag darauf an, auf welcher der beiden Leistungen mit der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt.

Andererseits

Keine Regel ohne Ausnahme – einzelvertragliche Anpassung ist Werkvertrag

Zwar gibt der BGH zu bedenken, dass auch bei einem verhältnismäßig geringen wirtschaftlichen Wert der reinen Montageleistung der Vertrag als Werkvertrag gesehen werden könne, wenn der Vertrag eine Anpassung typisierter Einzelteile an die individuellen Wünsche des Bestellers erfordert hätte und deshalb nach der Montage nur noch schwer anderweitig absetzbare gewesen wären. Eine derartige Fallgestaltung habe hier jedoch nicht vorgelegen. Die Hauptbestandteile der Solaranlage - zwei Sonnenkollektoren und eine Kompletstation - waren ohne größeren Aufwand wieder zu demontieren und ggf. anderweitig zu verwenden. (Quelle: BGH, Urteil vom 03.03.2004 - VIII ZR 76/03).

Für den Betreiber und Käufer einer solchen Standardanlage hat der Kaufvertrag einen erkennbaren Nachteil. Der Kaufvertrag sieht keine Abnahme als Voraussetzung der Zahlungsverpflichtung vor. Also streng genommen, muss alles bezahlt werden, ohne das man sicher ist, dass das Zusammenmontierte auch im Sinne der eigenen Erwartungshaltung und ggf. anerkannter Regeln genau das zu leisten vermag, was als Ziel der Investition verfolgt wurde. Nun kommen aber zwei Gesichtspunkte (Fragestellungen) ins Spiel, die diese subjektive Benachteiligung des Käufers ausgleichen.

- a) wann beginnt der Gewährleistungszeitraum und wie lange ist er und
- b) wurde vollständig und frei von Sach- und Rechtsmängeln geliefert?

Die Gewährleistungspflicht ist bei uns gesetzlich geregelt und ist ohne eine weitere (meist einschränkende) Vereinbarung stets mit 24 Monate anzunehmen. Einer ggf. anwendbaren Einschränkung muss man wissentlich zugestimmt haben. Die Gewährleistung definiert eine zeitlich befristete Nachbesserungsverpflichtung ausschließlich für Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs (Übergabe) bereits bestanden. Dies korrespondiert im angelsächsischen Sprachgebrauch zu dem Terminus „warranty“. Die Klippe hierbei ist oft, dass tatsächliche Mängel erst nach einer gewissen Zeit der Nutzung erkannt werden und da bereits das gesamte Geld geflossen sein dürfte, zudem ist es nicht immer mit wirtschaftlichem Aufwand möglich, den Nachweis zu führen, dass der Mangelgrund bereits vor Monaten, beim Verkauf, vorhanden gewesen ist. Hier hat der Gesetzgeber die Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Gewährleistungsverpflichtung ebenfalls geregelt. In den ersten 6 Monaten nach dem Kauf wird der Verkäufer sich entlasten müssen, wenn er den Anspruch aus der Gewährleistung für unbegründet erachtet und danach, bis zum Ende der Frist, muss der Käufer den Nachweis führen, dass der Mangel bereits zum Kauf-/Übergabezeitpunkt im Produkt oder der Anlage angelegt oder vorhanden war. Bei Rechtsmängeln mag dieser Nachweis oftmals noch zu leisten sein, bei einigen technischen Fehlern, die im Laufe der Nutzung oder unter der Kombination verschiedener Komponenten und Betriebszustände erst offensichtlich werden, kann oft nur noch der Istzustand festgestellt werden und selten, dass die gleichen Begleitumstände und Bauteilbeschaffenheitsgesichtspunkte zum Kaufzeitpunkt ebenfalls vorgelegen haben. Hier kommen dann Unschärfen aus geschätzten oder auch aufgrund von Annahmen berechneten Wahrscheinlichkeiten ins Spiel, die dann individuell rechtlich neu bewertet werden müssen.

Im juristischen Sinn definiert andererseits die Garantie die freiwillig vereinbarte Verpflichtung eines Garanten, während die Gewährleistung direkt aus dem Gesetz abzuleiten ist. Im Handel ist die Garantie eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht gemachte freiwillige und frei gestaltbare Dienstleistung eines Händlers oder Herstellers gegenüber dem Kunden. Im PV-Markt geht es dabei meist um die zwei Garantieposten der Herstellerprospekte. Die Produktgarantie (oftmals in 5 Jahresschritten gestaffelt und teilweise durch Zusatzzahlungen zeitlich ausdehnbar) und die Leistungsgarantie (oftmals mit Schwellen des garantierten Mindestertrages in Prozenten des STC-Sollertrages nach verschiedenen Zeitdauern). Beides hat absolut nichts mit der gesetzlichen Gewährleistung zu tun. Die gesetzliche Gewährleistung bezieht sich auf die Mangelfreiheit des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer. Die Garantie jedoch sichert gewisse Eigenschaften, Mindestleistungen des Kaufgegenstandes über einen zugesicherten Zeitraum zu. Und auch anders ist bei der Garantie, dass dadurch eine unbedingte Schadensersatzleistung zugesichert wird (Dies ist im Englischen der Begrifflichkeit „guarantee“ zugeordnet). D.h. wenn es gelingt die Verpflichtung des Garanten nachzuweisen, so sind tatsächlich entstandene Schäden des

Käufers/Betreibers, die aus der Abweichung von der garantierten Beschaffenheit des Produktes stammen, durch den Garanten (Hersteller) auszugleichen. Ein verkanntes Problem ist, wenn der Garant plötzlich ausfällt und die Gewährleistung für den Händler noch gilt. Die Herstellerversprechen gehen dann auf den Händler über. Auch die Leistungsversprechen der Händlerprosekte können plötzlich vom Solarteur eingefordert werden. Also wichtig ist sich hier sauber abzugrenzen und nicht zu freizügig und ungeprüft Informationen anderer übernehmen.

Ein Garantieverprechen ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Händlers und/oder des Herstellers. Die Garantiezusage bezieht sich zumeist auf die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile (oder des gesamten Geräts) über einen bestimmten Zeitraum. Bei einer Garantie spielt der Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden keine Rolle, da ja die Funktionsfähigkeit für den Zeitraum garantiert wird. Hersteller bieten die unterschiedlichsten Servicearten oder Methoden an wie sie diese Schadenskompensation betreiben oder die Abweichungen ausgleichen, Beispiele sind Vor-Ort-Service, Direktaustausch, Pick-Up & Return, Bring-In oder auch ausschließlich finanzielle Ausgleichszahlungen usw.). Da beim dem Grundangebot und der Ausgestaltung der Garantieleistung seitens des Herstellers diese zunächst eine freiwillige Ergänzung des gesetzlichen Gewährleistungsangebotes sind, sind im Regelfall die Garantiebedingungen Vertragsbestandteil durch den Kauf der Güter geworden. Im PV-Sektor gibt es auch solche Bedingungen, die bei näherer Analyse nicht wirkliche Probleme beseitigen sondern durchaus auch neue schaffen können. Der Ersatz der kWp-Leistung, egal in welcher Bauform, ist dabei ein wenig kundenorientiertes Beispiel.

Im umgangssprachlichen Gebrauch werden diese Begrifflichkeiten durch Kunden und teilweise Anbietern sehr oft einfach vermischt. Grob kann man festhalten, dass Gewährleistung Sache der Händler, Fachbetriebe und Solarteure ist, Garantie Sache der Hersteller der verwendeten Komponenten. Während Händler und somit die Verkäufer der Anlage zu einer Gewährleistung gesetzlich verpflichtet sind, steht es den Herstellern prinzipiell frei, für ihre Produkte zu garantieren. Real reguliert der Markt diese theoretische Freiheit eines Herstellers dergestalt, dass verantwortungsbewusste Solarteure nur dann Komponenten von Herstellern ohne oder stark eingeschränkter Garantie einsetzen und weiterverkaufen, wenn sie sicher sind, dass ein gegen sie wirkender Gewährleistungsanspruch selten oder nie eintritt. Marktüblich haben sich Produktgarantien der Hersteller von PV-Bauteilen und Komponenten von mindestens 5 Jahren, manchmal 10 Jahren durchgesetzt. Hersteller mit einem guten Qualitätsmanagement und einer hohen Kundenzufriedenheit bieten Garantieverlängerungen stufenweise bis zu 20 Jahren an.

Was ist für den Käufer/Anspruchsteller vorteilhafter: Die Garantie oder die Gewährleistung?

Einzelfälle können von den generellen Empfehlungen abweichen.

In den ersten sechs Monaten ab Entstehen des Anspruchs dürfte es wohl meist die Gewährleistung sein. Nach diesen sechs Monaten dürfte in der Mehrzahl der Fälle die Inanspruchnahme der Garantie der erfolgsversprechendere Weg sein. Warum ist das so?

In den ersten sechs Monaten der Gewährleistungszeit muss der Verkäufer (oder Erbringer einer Reparatur) nachweisen, dass das Produkt frei von Fehlern war. In der restlichen Zeit der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit der Gewährleistung von insgesamt zwei Jahren muss der Reklamierende nachweisen, dass ein Fehler (Mangel an der Sache) schon beim Kauf/Übergabe vorgelegen hat.

Praktisch stellt sich ein Nachweis für beide Parteien meist gleich problematisch dar, sodass mit der Beweislastumkehr nach sechs Monaten der Anspruch auf Gewährleistung rechtlich zwar besteht, in der Praxis jedoch faktisch oft genug nicht mehr durchsetzbar ist.

Es macht den Eindruck, dass seit dem Inkrafttreten der zweijährigen Gewährleistungsfrist vielfach der Trend vorherrscht, selbst berechtigt scheinende Reklamationen, die nach den ersten sechs Monaten der Gewährleistung kommen, ganz einfach "auszusitzen".

Ein weiterer Gesichtspunkt ist oft, dass mit einem Anspruch verfolgte Ziel der „Heilung“ eines Fehlers oder Mangels. Beim gesetzlichen Gewährleistungsanspruch sind gesetzliche Reaktionsmöglichkeiten vorgegeben, bei der Garantie gelten wiederum nur die Bedingungen des Herstellers, der als Garant auftritt. Die Gewährleistung oder Mängelhaftung (so nennt es das Gesetz) umschreibt die gesetzlichen Regelungen, die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrags zur Seite stehen, bei dem der Verkäufer mangelhafte Güter geliefert hat. Gewährleistung bedeutet, dass der Verkäufer (nicht der Hersteller!) dafür einsteht, dass die verkaufte Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Verkäufer haftet daher für alle Mängel, die schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben, auch für solche versteckte Mängel, die erst später bemerkbar werden. Bei Mangelhaftigkeit der Sache stehen dem Käufer die folgenden gesetzlichen Rechte (als Reaktion) zu:

- Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB),
- Rücktritt vom Kaufvertrag (§ 440; § 323; § 326 Abs. 5 BGB und die dort genannten Vorschriften),
- Minderung (§ 441 BGB) des Kaufpreises,
- Anspruch auf Schadensersatz (§ 437 Nr. 3 BGB und die dort genannten Vorschriften).

Die Folgen eines tatsächlichen Sachmangels ergeben sich für das Kaufrecht aus § 437 BGB. Die Nacherfüllung ist dabei das vorrangige Recht, welches im Sprachgebrauch auch gern als Nachbesserung angesehen wird und je nach Schwere und Zumutbarkeit durchaus mehrfach hintereinander zur Anwendung kommt.

Weiterführendes, Ergänzendes:

<http://www.e-juristen.de/Gewährleistung-Garantie.htm>

<http://www.anwalt-seiten.de/artikel/sec1/221.html>

<http://www.baurechtsurteile.de/baurecht/bgb/311-lieferung-und-einbau-einer-solaranlage-werk-oder-kaufvertrag>

Disclaimer: Die von mir gegebenen Informationen stellen lediglich allgemeine Hinweise dar und keinesfalls eine Rechtsberatungsdienstleistung. Durch die Zurverfügungstellung dieser Informationen kommt weder ein Vertrag mit dem Leser zustande, noch kann hierdurch eine rechtliche Beratung ersetzt werden. Es wird keine Haftung übernommen im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Alle Rechte verbleiben beim Autor (Wilhelm Uhlenberg), eine Wiedergabe, Vervielfältigung oder Verbreitung über egal welches Medium, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Autors (wu@sv-uhlenberg.de oder info@SoPoS.info). Bearbeitungsstand: 2 2012
